

Gesetz**über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)**Änderung vom 09.09.2024

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **751.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [751.11](#) Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 66 Prozent an die Kosten der Gemeinden für den Gewässerunterhalt, für den der Bund Abgeltungen gewährt.

^{1a} Er leistet Beiträge von 33 Prozent an die Kosten der Gemeinden für den übrigen, wesentlichen Gewässerunterhalt. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 9. September 2024

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Bühler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. September 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Oktober 2024

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

3. Januar 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Februar 2025

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.